

Bebauungsplan "Viehgrund", Rheinau-Freistett

**Zweite Erdauffüllung im nordöstlichen Teil
des Geltungsbereichs des
Bebauungsplans**

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auftraggeber:

STADT RHEINAU

Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

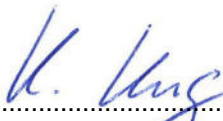
Projektleitung:

Hans-Joachim Fischer
Dipl.-Biol.

Bearbeitung:

Katharina Krug
Dipl.-Biogeogr.

Heiko Himmler
Dipl.-Geogr.



.....
Federführende Bearbeiterin



.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Juni 2018

Rheinau, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

STADTRHEIN  U

Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: 0 78 44 / 4 00 - 0

Fax: 0 78 44 / 4 00 - 13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung	7
3	Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial	9
3.1	Vorhaben.....	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	10
4.	Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im	
	Vorhabensbereich	13
4.1	Reptilien	13
4.2	Europäische Vogelarten	15
5	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	17
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.2	Europäische Vogelarten	25
6	Maßnahmen	38
6.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen	38
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	41
7	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung	51
8	Literatur	53

1 Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Viehgrund" in Rheinau-Freistett ist geplant, das Gewerbegebiet "Am Salmenkopf" in nordöstlicher Richtung zu erweitern. Der noch nicht als Gewerbegebiet genutzte Teil des Geltungsbereichs wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Zur Angleichung des Höhenniveaus an die umliegenden bereits bebauten Grundstücke wurde 2017 ein erster, ca. 9.800 m² großer Teil der Ackerfläche im Nordosten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Genehmigung vom 21.04.2017 durch das Landratsamt Ortenaukreis (AZ: 62/622-364.41) aufgefüllt. Für die noch ausstehende Auffüllung im Nordosten des Geltungsbereichs wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH von der Stadt Rheinau mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Auffüllung beauftragt.

Der beantragte Auffüllungsbereich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund" wird nachfolgend als Vorhabensbereich bezeichnet (Abbildung 3.1-1).

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wird geprüft, ob im Zuge der Auffüllung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen die im Zuge der Erstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" erfolgten Geländeerhebungen zu den planungsrelevanten Artgruppen

- Reptilien,
- Amphibien und
- Fledermäuse

sowie zu den Brutvogelarten.

Von den genannten Artengruppen wurden als streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Vorkommen der Zaun- und der Mauereidechse im Vorhabensbereich festgesellt. Weiterhin brüten im Vorhabensbereich fünf Vogelarten, darunter die Goldammer (*Emberiza citrinella*) als Art der landesweiten Vorwarnliste.

Daher sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- **Maßnahme-Nr. V1:** Anbringen von Amphibien- und Reptiliensperren,
- **Maßnahme-Nr. V2:** Fang und Umsiedlung der Zaun- und der Mauereidechse und
- **Maßnahme-Nr. V3:** Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungsarbeiten.

Zur weiteren Gewährleistung der ökologischen Funktionen vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf zwei insgesamt 3.360 m² großen Flächen westlich und östlich des Vorhabensbereichs durchgeführt.

Diese dienen in erster Linie der Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zaun- und Mauereidechse sowie von der Goldammer. Zusätzlich profitiert insbesondere die Dorngrasmücke von den durchzuführenden Maßnahmen. Maßnahmen für die Kohlmeise sind hinsichtlich der wenigen Ausweichmöglichkeiten für die höhlenbrütende Vogelart im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich erforderlich.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Aufwertung der beiden CEF-Maßnahmenflächen:

- **Maßnahme-Nr. A1:** Anlage und Pflege einer Fettwiese mittlerer Standorte auf der CEF-Maßnahmenfläche 1,
- **Maßnahme-Nr. A2:** Herstellung von sechs Totholzstrukturen auf der CEF-Maßnahmenfläche 1,
- **Maßnahme-Nr. A3:** Anlage und Pflege einer mesophytischen Saumvegetation auf der CEF-Maßnahmenfläche 2,
- **Maßnahme-Nr. A4:** Anlage von Feldhecken auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2,
- **Maßnahme-Nr. A5:** Pflanzung von sieben Einzelbäumen auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2,
- **Maßnahme-Nr. A6:** Anlage von drei Steinschüttungen auf der CEF-Maßnahmenfläche 2 und
- **Maßnahme-Nr. A7:** Aufhängen von drei Nistkästen für die Kohlmeise.

Durch die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass vorhabensbedingte Individuenverluste vermieden werden beziehungsweise keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintritt, die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabensbedingte Störungen auszuschließen ist.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH wurde im Frühjahr 2015 von der Stadt Rheinau mit der Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung und einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan "Viehgrund" beauftragt.

Im Vorfeld der Erschließung muss der bisher ackerbaulich genutzte Teil des Geltungsbereichs an das Höhenniveau des bebauten Teils angepasst werden. Dazu sind Erdauffüllungen erforderlich. Ein ca. 9.800 m² großer Teil der nordöstlichen zukünftigen Gewerbefläche wurde bereits 2017 mit Genehmigung des Landratsamts Ortenaukreis vom 21.04.2017 (AZ: 62/622-364.41) verfüllt. Für die Beantragung der Auffüllung der noch ausstehenden Fläche wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH am 02.05.2018 von der Stadt Rheinau beauftragt, eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.

Die im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" durchgeführte Abschichtung zur Ermittlung überprüfungsrelevanter Arten ergab aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mögliche Vorkommen von

- ▶ Brutvögeln,
- ▶ Amphibien,
- ▶ Reptilien und
- ▶ baumbewohnenden Fledermausarten.

Es wurden daher 2015 Geländeerhebungen zu den oben genannten Artengruppen durchgeführt.

Die im Folgenden dargestellten Befunde hinsichtlich des Vorkommens europarechtlich streng geschützter Arten und europäischer Brutvogelarten sowie die Empfehlungen hinsichtlich erforderlicher konfliktvermeidender und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Auslösens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beruhen auf den Ergebnissen der 2015 erfolgten Erfassung der planungsrelevanten Artgruppen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Bewertung ist es, zu prüfen

- ▶ welche der im Rahmen der Erfassungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" festgestellten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Vorhabensbereich vorkommen,
 - ▶ ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sowie
- bei Bedarf, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhaben

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Viehgrund" in Rheinau-Freistett ist geplant, ein Gewerbegebiet am nordöstlichen Ortsrand von Freistett im Anschluss an das Gewerbegebiet "Im Salmenkopf" auszuweisen. Gemäß dem Planstand vom 10.10.2016 (siehe PLANUNGSBÜRO FISCHER 2016) beträgt die Flächengröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund" 6,4 ha.

Der Geltungsbereich umfasst im Südwestteil bereits bestehende Gewerbeflächen. Die sonstigen Gebietsteile sind größtenteils ackerbaulich genutzt; im nördlichen Drittel befindet sich ein ehemaliger Schotterweg, der von Ruderal- und Gehölzbewuchs gesäumt wird.

Im Vorfeld der Erschließung des Gewerbegebiets soll der nordöstliche Teil der bisher ackerbaulich genutzten Fläche an das Höhenniveau der bestehenden Gewerbeflächen angepasst werden. Der erste, ca. 9.800 m² große Abschnitt dieser Fläche wurde bereits 2017 verfüllt (Genehmigung vom 21.04.2017, AZ: 62/622-364.41).

Der noch ausstehende Teil des Auffüllungsbereichs wird im Folgenden als Vorhabensbereich bezeichnet (Abbildung 3.1-1).

Artenschutzrechtliche Tatbestände sind im gesamten Vorhabensbereich durch die geplante Auffüllung möglich und zu erwarten, soweit keine konfliktvermeidenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Das Untersuchungsgebiet wurde zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Zuge der Erstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" festgelegt (Abbildung 3.1-1).

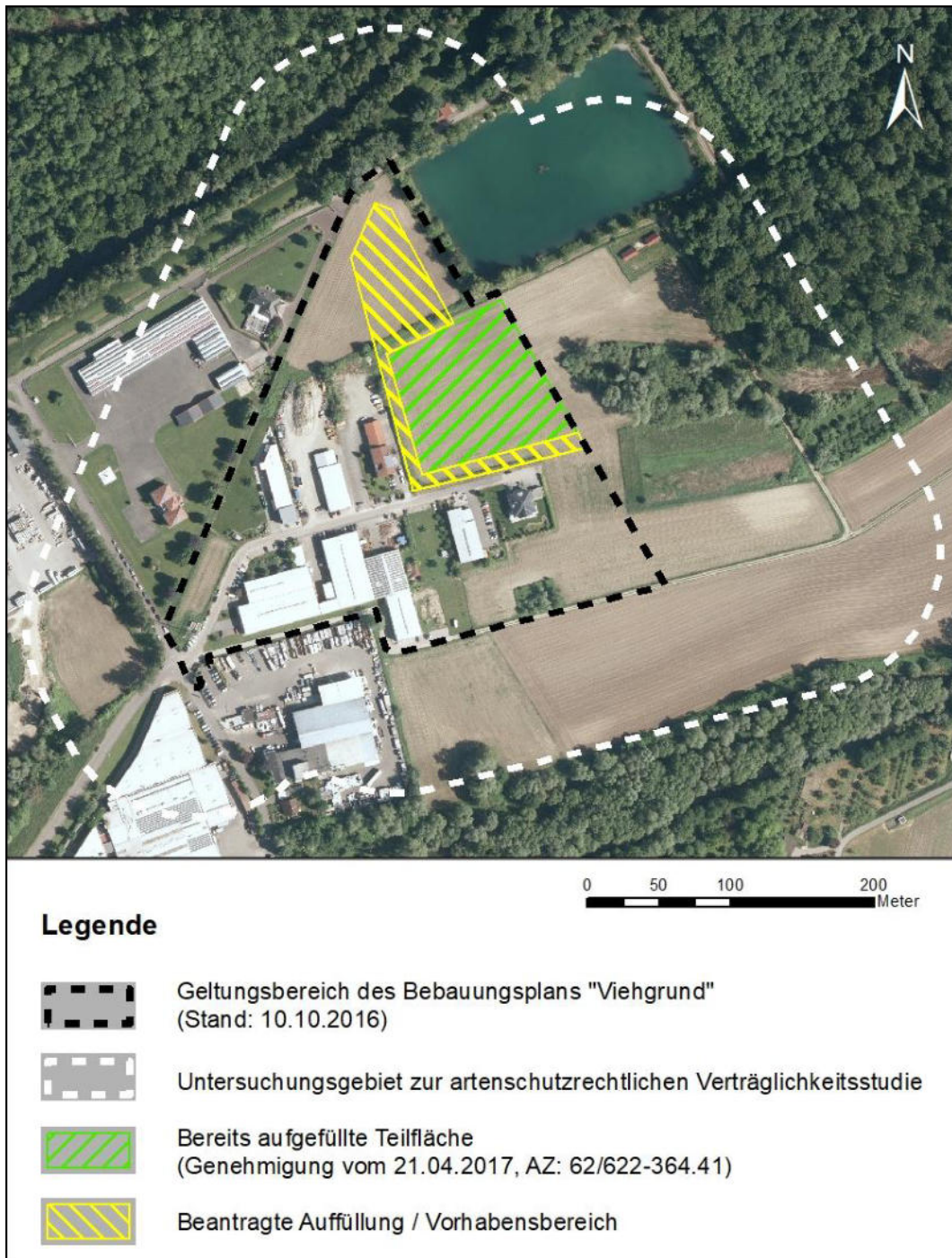


Abbildung 3.1-1. Geltungsbereich des Bebauungsplans "Viehgrund" mit Vorhabensbereich und Lage der bereits genehmigten Auffüllung.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung werden ausschließlich die durch die Auffüllung des Vorhabensbereichs verursachten baubedingten Wirkungen bewertet. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des

Bebauungsplans "Viehgrund" sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan.

Als **baubedingte Wirkungen** des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich der Auffüllungsfläche und Zufahrt,
- ▶ Überschüttung von Boden bei der Geländeauffüllung,
- ▶ Zwischenlagerung von Bodenmaterial zur Auffüllung,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

4. Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich

Im Rahmen der bereits 2015 erfolgten Begehungen zur Erfassung europarechtlich streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten wurden im Vorhabensbereich der beantragten Auffüllung im nordöstlichen und nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund" Vorkommen von

- Eidechsen und
- Brutvögeln

nachgewiesen (SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2015).

Weitere prüfungsrelevante Arten bzw. Artengruppen im Vorhabensbereich wurden nicht festgestellt. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung europarechtlich streng geschützter Amphibien- und Fledermausarten ist daher auszuschließen.

4.1 Reptilien

- **Methodik**

Zum Nachweis von Reptilien im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" wurden die potenziellen Lebensräume im Untersuchungsgebiet an den folgenden Tagen des Jahres 2015 flächendeckend abgesucht:

- 17. Mai,
- 21. Mai,
- 28. Mai,
- 10. Juni,
- 11. Juni,
- 15. Juli und
- 4. August.

Die Suche wurde jeweils an Tagen mit für Reptilien günstiger Wetterlage - heiter bis sonnig, windstill bis höchstens schwach windig, Temperaturen zwischen 22°C und 29°C durchgeführt.

Zusätzlich wurden am 10. Juni an zwölf günstig erscheinenden Stellen künstliche Reptilienverstecke aus Dachpappe ausgelegt, die während der nachfolgenden Begehungen dann regelmäßig kontrolliert wurden. Diese wurden, wie bereits vorhandene potenzielle Versteckstrukturen (Bretter, Bleche etc.), vorsichtig angehoben und auf sich darunter verbergende Reptilien abgesucht.

Darüber hinaus wurden Anwohner sowie Mitarbeiter von anliegenden Firmen angesprochen und zu Reptilien-Beobachtungen befragt.

- **Ergebnis**

Die Fundpunkte der Individuen der Mauer- und der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.1-1 dargestellt. Die von der Auffüllung betroffenen Lebensräume der Arten werden im Folgenden erläutert.

- **Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

Die Mauereidechse gilt in Baden-Württemberg als stark gefährdet (Kategorie 2) (LAUFER 1999). Deutschlandweit wird sie auf der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt (BfN 2009). Ihr Erhaltungszustand wird in Baden-Württemberg als günstig eingestuft (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde ein Exemplar an einem kaum mehr genutzten und deshalb bewachsenen Schotterweg festgestellt. Die Böschungen des Weges sind dicht mit Ruderalvegetation bewachsen und dementsprechend für die Mauereidechse wenig geeignet; auch die angrenzenden Äcker bieten kaum Lebensraum. Es ist nicht wahrscheinlich, dass der Bereich dauerhaft besiedelt ist. Eher ist anzunehmen, dass das Exemplar von Westen eingewandert ist, wo sich der Bereich mit der dichtesten Besiedlung innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet (nördlicher Randbereich einer Gewerbefläche, Grundstücksmauer).

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Zauneidechse wird sowohl in der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) als auch in der Roten Liste Deutschlands (BfN 2009) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt. Ihr Erhaltungszustand wird in Baden-Württemberg als ungünstig bis unzureichend eingestuft.

Die im Rahmen der Erfassung der Zauneidechse für die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" ermittelten im Geltungsbereich des Bebauungsplan vorhandenen Lebensräume der Art können wie folgt beschrieben werden:

- ▶ Bewachsener Schotterweg und Böschungen mit Ruderalvegetation, Gestrüppen und einzelnen Gehölzen im zentralen Vorhabensbereichs mit Nachweis eines Männchens und eines Weibchens (rund 1.050 m²).
- ▶ Östlich exponierte Böschung zwischen einer Gewerbefläche und einem etwas tiefer gelegenen Acker mit Nachweis eines Weibchens und eines Jungtiers (rund 500 m²).

- ▶ Die südlich daran angrenzende nach Norden exponierte Böschung zwischen einer Straße und dem Acker mit Nachweis dreier Männchen und eines Weibchens (rund 550 m²).
- ▶ Teilweise von der Auffüllung in Anspruch genommen wird eine östlich exponierte Böschung zwischen einem Grundstück mit Wohnbebauung im Süden des Vorhabensbereichs und einem etwas tiefer liegenden Acker mit Nachweis von sieben Weibchen, zwei Männchen und zwei subadulten Tieren.
- ▶ Die Zauneidechsen auf der südlich daran angrenzenden Böschung mit Nachweis von sechs adulten und einem juvenilen Tier bilden mit den Zauneidechsen auf der bereits genannten östlichen Böschung eine Population, deren Gesamtlebensraumgröße beträgt rund 1.000 m².

Durch die Auffüllung konkret in Anspruch genommen werden rund 2.100 m² Zauneidechsenlebensraum. Gegenstand der Betrachtung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung ist jedoch der gesamte für Zauneidechsen geeignete Lebensraum auf den Böschungen im Osten des bestehenden Gewerbegebiets, da die dort lebenden Tiere zusammen eine Population bilden und untereinander eng vernetzt sind.

Demnach wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum der Zauneidechse auf den Böschungen in seiner Gesamtheit und damit auf 3.100 m² betroffen ist.

Unter Berücksichtigung des Mindesthabitatanspruchs der Art von 120 m² pro adultem Tier (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) ist somit von 26 adulten Zauneidechsen im Vorhabensbereich und der angrenzenden Böschungen auszugehen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sind.

4.2 Europäische Vogelarten

• Methodik

Die Brutvogelerfassung im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" wurde als Revierkartierung in Anlehnung an die Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) an den folgenden Terminen durchgeführt:

- ▶ 8. April 2015,
- ▶ 20. April 2015 (nachts),
- ▶ 9. Mai 2015,
- ▶ 20. Mai 2015,
- ▶ 21. Mai 2015,
- ▶ 28. Mai 2015,
- ▶ 10. Juni 2015,

- 11. Juni 2015 und
- 14. Juli 2015.

- **Ergebnis**

Die Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.2-1 dargestellt.

Im Vorhabensbereich wurden in Gehölzen und Sträuchern sowie am Boden entlang des zentralen, ehemaligen Schottwegs je ein Revierzentrum von

- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

festgestellt.

Im Gehölzbestand unmittelbar westlich an den Vorhabensbereich angrenzend befindet sich je ein Revierzentrum von

- Amsel (*Turdus merula*),
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) und
- Grünfink (*Carduelis chloris*).

Die Goldammer wird sowohl in der Roten Liste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) als auch in der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt. Dorngrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Gartengrasmücke und Grünfink gelten nach den neuen Roten Listen sowohl landes- als auch bundesweit als ungefährdet.

5 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand ☒ günstig ☐ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht	
Rote Liste-Status Deutschland: * Baden-Württemberg: 2	
Messtischblatt 7313	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Mauereidechse besiedelt sonnige und meist felsig-steinige Gebiete. Natürliche Lebensräume sind waldfreie Felsen in Wärmegebieten. In der traditionellen Kulturlandschaft ist die Mauereidechse für Trockenmauern typisch. Mittlerweile befinden sich besonders große Bestände in Bahnanlagen, weiterhin in Industriebrachen, Steinbrüchen und den Randbereichen von Gewerbegebieten.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde ein Exemplar an einem ehemaligen Schotterweg festgestellt. Hier ist die Lebensraumeignung gering. Größere Vorkommen in der Nähe des Fundortes des Einzeltieres befinden sich östlich sowie westlich des Schotterweges auf bebauten Grundstücken. Verbreitung in Baden-Württemberg: Rheinebene, Westhänge von Schwarzwald und Odenwald, Hochrheingebiet, tiefe Lagen des Odenwalds und Schwarzwalds, Neckarbecken.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nach SCHNITTER et al. (2006) sind alle Mauereidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen. Als lokale Population werden die Mauereidechsen der Gewerbegebiete im Norden und Nordwesten Freistetts zusammengefasst. Ihr Erhaltungszustand ist wegen der zunehmenden Bestandsgröße günstig.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Mauereidechse sind in Plan 4.1-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	ja

Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Bei der Auffüllung des Vorhabensbereichs wird ein Bereich mit Nachweis einer adulten Mauereidechse in Anspruch genommen. Es ist kein typischer Lebensraum der Art. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aber nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Essentielle Teilhabitate weiterer Exemplare der Mauereidechse sind vom Vorhaben nicht betroffen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Es treten keine Störungen oder sonstige weitere Vorhabenswirkungen auf, die sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechsen so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust der Habitatstrukturen ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets befinden sich noch umfangreiche geeignete Flächen ohne Mauereidechsenvorkommen. Dementsprechend bleiben die ökologischen Funktionen der ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Exemplars der Mauereidechse mit hoher Wahrscheinlichkeit gewahrt.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Umsetzung des Vorhabens bestehen. Vorsorglich werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im räumlichen Zusammenhang durchgeführt. Hierzu werden im Süden der CEF-Maßnahmenfläche 2 im nordöstlichen Anschluss an das geplante Gewerbegebiet drei Steinschüttungen à 3 m x 4 m errichtet (Maßnahme-Nr. A6). Die Maßnahme befindet sich in unmittelbar westlich zu einem bei der Erfassung der Art für die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie festgestellten Schwerpunktorkommen der Mauereidechse auf dem Gelände eines Hühnerstalls im Nordosten des Untersuchungsgebiets. Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	

Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahme wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Auffüllung des Vorhabensbereichs Mauereidechsen getötet werden.	ja
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die Inanspruchnahme des ehemaligen Schotterwegs innerhalb des Vorhabensbereichs mit Nachweis einer Mauereidechse führt auch dann nicht zu einer signifikanten Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos, wenn sich dort zur Zeit der Ausführung Mauereidechsen aufhalten sollten. Wegen des geringen Anteils an der lokalen Population und der geringen Lebensraumeignung der Fläche, die ein erhöhtes Lebensrisiko für Mauereidechsen zur Folge hat, wird das Signifikanzkriterium nicht erfüllt. Um jedoch das Verletzen oder Töten von Einzelindividuen der Art zu vermeiden, werden im Vorfeld der Aufschüttung die im Vorhabensbereich befindlichen Eidechsen abgefangen und die gefangenen Mauereidechsen auf die Steinschüttungen der CEF-Maßnahmenfläche 2 umgesiedelt (Maßnahme-Nr. V2). Um zu vermeiden, dass Mauereidechsen auf der Baustelle gelagerte Erdaufschüttungen besiedeln und damit ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Tiere entsteht ("ökologischer Falleneffekte"), wird während der Erschließung des Gewerbegebiets eine Reptiliensperre am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs angebracht (Maßnahme-Nr. V1).	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Eidechsen im Vorhabensbereich werden im Vorfeld der Aufschüttung abgefangen und umgesiedelt (Maßnahme-Nr. V2). Zusätzlich wird eine Reptiliensperre entlang der nordöstlichen Grenze des Aufschüttungsbereichs angebracht (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Erhebliche Störungen durch das Vorhaben treten nicht ein.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	

Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand ☐ günstig ☒ ungünstig / unzureichend ☐ ungünstig / schlecht Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse besiedelt Übergangsbereiche zwischen dicht- und hochwüchsiger Vegetation (z. B. Saumvegetation, Gestrüppe, bis nah an den Boden geschlossene Gehölzbiotope) und niedrig bzw. schütter bewachsenen Bereichen. Flächenhafte Lebensräume sind z. B. Magerweiden, Abbaustätten und Brachen in frühen Sukzessionsstadien, lineare Lebensräume sind insbesondere Bahndämme, Waldränder und breite Wegränder. Wichtige Habitatstrukturen sind Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhäufen etc. als Tagesverstecke und Winterquartiere sowie besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage (BLANKE 2010). Verbreitung in Baden-Württemberg: In den meisten Landesteilen vertreten, Schwerpunkt vorkommen in den wärmebegünstigten Gebieten, selten im Alpenvorland und den höheren Mittelgebirgen.
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zauneidechse ist insbesondere in den nordöstlichen Randbereichen des bestehenden Gewerbegebiets, nahe dem Rheindamm und an den mosaikartig bewachsenen Erdwällen um den Weiher im Nordostteil des Untersuchungsgebiets verbreitet. Die höchste Nachweisdichte besteht auf den östlich und südlich exponierten Böschungen eines Grundstücks mit Wohngebäude am Ostrand des Gewerbegebiets. Einzelnachweise erfolgten am ehemaligen Bunker südlich des Vorhabensbereichs (geschützter Biotop Nr. 173133172055 "Feldgehölz nordöstl. Industriegebiet Freistett"), an Rändern der Feuchtbiopte östlich des Geltungsbereichs, am Waldrand im Ostteil des Untersuchungsgebiets sowie innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets.
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Nach SCHNITTER et al (2006) sind alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen im Geltungsbereich Teil einer räumlich ausgedehnten lokalen Population in der Rheinniederung um Freistett ist. Ihr Erhaltungszustand wird wegen Zerschneidungen (z. B. durch Straßen), flächigen Lebensraumverlusten (z. B. Nutzungsaufgabe von Magergrünland) und Beeinträchtigung linearer Habitats durch Maisanbau (Beschattung) als ungünstig / unzureichend eingestuft. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist auch landesweit ungünstig / unzureichend (LUBW 2009).
3.4 Kartografische Darstellung Die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Zauneidechse sind in Plan 4.1-1 dargestellt.

Artname: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Bei der Auffüllung des Vorhabensbereichs werden durch direkten Lebensraumverlust sowie durch den Verlust essentieller Nahrungs- und Teilhabitate Lebensräume der Zauneidechse mit einer Gesamtfläche von 3.100 m² in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 4.1). Unter Berücksichtigung des Mindesthabitatanpruchs der Art von 120 m² pro adultem Tier ist von 26 adulten Zauneidechsen im Vorhabensbereich auszugehen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sind.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Essentielle Teilhabitate weiterer Exemplare der Zauneidechse sind vom Vorhaben nicht betroffen.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Es treten keine Störungen oder sonstige weitere Vorhabenwirkungen auf, die sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen so beeinträchtigen, dass sie nicht mehr nutzbar sind.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust der Lebensstätten ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensbereich sind keine unbesetzten, für die Zauneidechse geeigneten Lebensräume vorhanden.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Herstellung zweier Ersatzlebensräume (CEF-Maßnahmenflächen) für die Zauneidechse im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich in Verbindung mit der Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen (Maßnahmen-Nr. V2: Fang	ja

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
und Umsiedlung der Zaun- und Mauereidechse) gewährleistet werden. Die CEF-Maßnahmenflächen umfassen zusammen 3.360 m ² und bieten damit Lebensraum für 28 adulte Zauneidechsen. Zur Aufwertung der Lebensräume für die Art werden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nrn. A1 bis A6 umgesetzt (siehe Kapitel 6.2). Die Maßnahmen sind in Plan 6-1 dargestellt.	
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Durch die geplante Auffüllung des Vorhabensbereichs können Zauneidechsen verletzt und getötet werden. Des Weiteren können die Baustellen durch "ökologische Falleneffekte" zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen, weil Erdaufschüttungen von Zauneidechsen aufgesucht werden könnten.	ja
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die Auffüllung und der damit verbundenen Tätigkeit von Baumaschinen sowie der möglichen "ökologischen Falleneffekte" der Baustelle wird das Verletzungs- oder Tötungsrisiko, der sich im Vorhabensbereich befindlichen Zauneidechsen signifikant erhöht.	ja
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen bei der Auffüllung des Vorhabensbereichs, wird eine Umsiedlung der Zauneidechsen durchgeführt (Maßnahme-Nr. V2). Soweit nicht alle Exemplare erfasst werden können, entspricht die dann nicht vermeidbare Tötung weniger Exemplare keiner signifikanten Erhöhung des natürlichen Tötungsrisikos. Zur Vermeidung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch "ökologische Falleneffekte" wird vor Beginn der Auffüllungsarbeiten eine Reptiliensperre angebracht (Maßnahme-Nr. V1).	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Erhebliche Störungen durch das Vorhaben treten nicht ein.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja	

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
☒ nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

5.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Die einzige Brutvogelart der aktuellen Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs im Vorhabensbereich ist die Goldammer.

Die ebenfalls im Vorhabensbereich brütende Dorngrasmücke ist in der aktuellen Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) als ungefährdet eingestuft. Wegen ihres speziellen Lebensraumanspruchs und der Seltenheit geeigneter Habitats im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung wird auch für sie die mögliche Betroffenheit geprüft.

Weiterhin sind ohne die Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bezüglich der Kohlmeise als Höhlenbrüter im Vorhabensbereich nicht auszuschließen, weil nicht hinreichend sicher von der Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Weitere ungefährdete Brutvogelarten im Vorhabensbereich sind:

- ▶ Mönchsgrasmücke (1 Revier) und
- ▶ Rotkehlchen (1 Revier).

In unmittelbarer räumlicher Nähe westlich Vorhabensbereichs befinden sich Brutreviere der ungefährdeten Brutvogelarten:

- ▶ Amsel (1 Revier),
- ▶ Gartengrasmücke (1 Revier) und
- ▶ Grünfink (1 Revier).

Für diese ungefährdeten Arten kann die Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung angenommen werden. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bieten aber auch ihnen zusätzliche Brutmöglichkeiten.

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.
Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Goldammer besiedelt Offenland mit Gehölzen und Grünland oder Brachen sowie Feldgehölze und Waldränder (SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1991). Das Nest befindet sich am Boden oder in geringer Höhe (bis 1 m). Die Reviergrößen betragen durchschnittlich 0,3 - 0,5 ha. Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (SÜDBECK et al. 2005). Boden- bzw. Freibrüter; Nahrungssuche am Boden. Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, zwei bis drei Jahresbruten, Gelege mit 2 - 6 Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 9 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005). Reviergröße im Durchschnitt 0,3 bis 0,5 ha. Gefährdung in Brutgebieten v. a. durch Verlust von Kleinstrukturen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, Intensivierung bzw. Aufgabe von Grünlandnutzung sowie Verlust von Nahrungsquellen (z. B. durch Einsaat von Wintergetreide statt Belassen von Stoppelbrachen). Verbreitung in Baden-Württemberg: Flächendeckend verbreitet; Gesamtbestand 130.000 - 190.000 BP, Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 11 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs, BAUER et al. 2007).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund" wurden 2015 vier Brutreviere der Goldammer nachgewiesen. Innerhalb des Vorhabensbereichs befindet sich ein Revierzentrum an dem mit Ruderalvegetation und Gebüsch bewachsenen ehemaligen Schotterweg.
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Das Vorkommen zählt zur lokalen Population des Naturraums "Offenburger Rheinebene". Ihr Erhaltungszustand wird wegen der in hohem Maß wirksamen Gefährdungsursachen als ungünstig / unzureichend eingestuft.
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.2-1 dargestellt.
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Brutrevier im Vorhabensbereich wird beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Die Beseitigung des Reviers im Vorhabensbereich schließt den Verlust aller weiteren essentiellen Teilhabitate ein.	ja
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Die weiteren drei im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutreviere der Goldammer befinden sich in mindestens 200 m Entfernung zum Vorhabensbereich. Eine baubedingte Meidung dieser Reviere ist aufgrund der jeweiligen Entfernung auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust des Reviers innerhalb des Vorhabensbereichs ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Von der Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung wird nicht ausgegangen.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden durch die Umsetzung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Nrn. A1 bis A6 (siehe Kapitel 6.2) im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Gesamtgröße der CEF-Maßnahmenflächen von 0,33 ha werden die Ansprüche an die Mindestreviergröße der Goldammer von 0,3 ha erfüllt. Im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Biotopstrukturen, z. B. am Weiher nordöstlich des Geltungsbereichs und dem geschützten Biotop Nr. 173133172016 "Schilfschlut nördl. des Industriegebiets Freistett", entstehen damit Lebensräume für die Goldammer, die beide die ökologischen Ansprüche der Art erfüllen. Die Lage der Maßnahmen ist in Plan 6-1 dargestellt.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
<i>Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V3), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt nicht ein.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die Entfernung vom Vorhabensbereich zum nächstgelegenen Revierzentrum am Bunker beträgt ca. 200 m, weshalb eine erhebliche Störung während der Auffüllungsarbeiten auszuschließen ist.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artnamen: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.	
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Messtischblatt 7313	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Dorngrasmücke besiedelt Offenland mit Gehölzen und Brachen sowie Feldgehölze und Waldränder (SÜDBECK et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1991). Ihr Nest baut sie oftmals bodennah in jungem Gebüsch- oder Gestrüppaufwuchs oder auch in dünnen Stauden. Der Anspruch an die Lebensraumgröße ist gering (Reviergrößen 0,3 - 0,5 ha). Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005). Freibrüter. Brutzeit von Ende April bis Mitte Juli, eine (selten zwei) Jahresbruten, Gelege mit (3)4 - 5(6) Eiern, Brutdauer 10 - 13 Tage, Nestlingsdauer 10 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005). Reviergröße in Süddeutschland meist 0,3 bis 0,5 ha. Gefährdung in Brutgebieten v. a. durch Verlust von Kleinstrukturen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten und durch Sukzession Verbreitung in Baden-Württemberg: Nahezu landesweit verbreitet, Schwerpunkte im Nordosten des Landes sowie zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb (HÖLZINGER 1999). Gesamtbestand 25.000 - 30.000 BP; Anteil am Brutbestand in Deutschland 4 - 5% (BAUER et al. 2007).	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Das einzige Revier im Untersuchungsgebiet befindet sich an dem mit Ruderalvegetation und Gebüsch bewachsenen ehemaligen Schotterweg im Vorhabensbereich.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Art ist bundes- und landesweit ungefährdet; daher wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Revier innerhalb des Vorhabensbereichs wird zerstört.	ja

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Die Beseitigung des Reviers schließt den Verlust aller weiteren essentiellen Teilhabitate ein. Essentielle Habitate anderer Dorngrasmücken-Reviere sind nicht betroffen.	ja
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht durch vorhabensbedingte Störungen beeinträchtigt.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust des Reviers innerhalb des Vorhabensbereichs ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Auf den Erdwällen um den Weiher nordöstlich des Geltungsbereichs befinden sich geeignet scheinende, nicht besetzte Lebensräume. Vorsorglich wird dennoch nicht von der Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung ausgegangen.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Nrn. A1 bis A6 (siehe Kapitel 6.2) im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die Gesamtgröße der CEF-Maßnahmenflächen von 0,33 ha werden die Ansprüche an die Mindestreviergröße der Dorngrasmücke von 0,3 ha erfüllt. Im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Biotopstrukturen z. B. am Weiher nordöstlich des Geltungsbereichs und dem geschützten Biotop Nr. 173133172016 "Schilfschlut nördl. des Industriegebiets Freistett" entstehen damit Lebensräume für die Dorngrasmücke, die beide die ökologischen Ansprüche der Art erfüllen. Die Lage der Maßnahmen ist in Plan 6-1 dargestellt.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	

Artname: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V3), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt nicht ein.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine weiteren Reviere der Dorngrasmücke; insofern sind erhebliche Störungen weiterer Individuen der Art ausgeschlossen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artnamen: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.	
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Messtischblatt 7313	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter. Sie legt ihre Nester sowohl in natürlichen Höhlen als auch in Nistkästen an.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Kohlmeise ist im Untersuchungsgebiet mit zehn Paaren vertreten. Im Vorhabensbereich befindet das Revierzentrum eines Brutpaares im Gehölzstreifen entlang des ehemaligen Schotterweges im zentralen Vorhabensbereich. Unmittelbar östlich des Vorhabensbereichs befindet sich ein weiteres Revier der Kohlmeise im Gehölzbestand auf der Böschung des Weihers.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Art ist bundes- und landesweit ungefährdet; daher wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Revier im Vorhabensbereich wird beseitigt.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Bei der Baufeldfreimachung werden neben dem Brutplatz auch die weiteren essentiellen Bestandteile des Reviers zerstört. Die essentiellen Teilhabitate des nicht betroffenen Reviers bleiben erhalten.	ja

Artnamen: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Die Störungsempfindlichkeit der Kohlmeise ist gering. Die Störungen durch Auffüllung werden nicht zur Aufgabe von Revieren führen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust des Reviers innerhalb des Vorhabensbereichs ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Von der Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung für das betroffene Brutpaar wird nicht ausgegangen, weil die Kohlmeise von vorhandenen Hohlräumen abhängig ist. Diese können einen Mangelfaktor darstellen.	nein
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Die ökologischen Funktionen werden durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen gewährleistet (Maßnahme-Nr. A7). Die für die Zauneidechse, die Dorngrasmücke und die Goldammer hergestellten Maßnahmenflächen gewährleisten die Erfüllung aller sonstigen Lebensraumfunktionen.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V3), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt nicht ein.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	entfällt

Artnamen: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die Störungsempfindlichkeit der Kohlmeise ist gering. Die vorhabensbedingten Störungen werden nicht zur Aufgabe von Revieren führen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Weitere ungefährdete Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>).	
1. Vorhaben bzw. Planung	
Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund"; vgl. Kapitel 3.1.	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
Erhaltungszustand Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.	
Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: - Messtischblatt 7313	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Amsel, Gartengrasmücke, Grünfink und Mönchsgrasmücke gehören zur Brutgilde der Freibrüter, die ihre Nester auf Bäumen und Sträuchern oder in dichter Krautvegetation am Rand von Gehölzen anlegen. Das Rotkehlchen ist ein Bodenbrüter. Die Art legt ihre Nester in Bodenmulden unter Gras, Reisig oder Laub an.	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Innerhalb des Vorhabensbereichs wurden im Gehölzstreifen entlang des ehemaligen Schotterweges je ein Revierzentrum der Mönchsgrasmücke und des Rotkehlchens festgestellt. In den unmittelbar westlich an den Vorhabensbereich vorhandenen Gehölzen auf der Böschung zu bereits vorhandener Gewerbefläche befinden sich Brutreviere der Amsel (1 Revier), der Gartengrasmücke (1 Revier) und des Grünfinks (1 Revier).	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population Die Arten sind bundes- und landesweit ungefährdet; daher wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Revierzentren im Untersuchungsgebiet sind in Plan 4.2-1 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Vorhaben führt zum Verlust der Reviere von Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Die Revierzentren der drei weiteren Brutpaare sind nicht betroffen.	ja
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen	ja

Weitere ungefährdete Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>).	
<i>unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Bei der Aufschüttung werden neben den Brutplätzen von Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke auch die weiteren essentiellen Bestandteile der Reviere innerhalb des Vorhabensbereichs zerstört. Essentielle Bestandteile weiterer Reviere ungefährdeter Vogelarten werden nicht zerstört.	
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Die im Untersuchungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutpaare zählen zu Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Eine vorübergehende Meidung der Reviere der Amsel, des Grünfinks und der Gartengrasmücke während der Auffüllungsarbeiten sind nicht auszuschließen. Nach der Auffüllung werden die Reviere wieder nutzbar sein.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Der Verlust der Reviere der Mönchsgrasmücke und des Rotkehlchens innerhalb des Vorhabensbereichs ist nicht vermeidbar.	nein
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i> Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? In der Umgebung des Vorhabensbereichs befinden sich Möglichkeiten für die Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen zum Ausweichen ohne Beeinträchtigung.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, weil die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Die CEF-Maßnahmenflächen für die Zauneidechse, die Goldammer und die Dorngrasmücke bieten auch den ungefährdeten Vogelarten Brut- und sonstige Lebensraummöglichkeiten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang.	ja
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. Durch die Möglichkeit des Ausweichens sowie durch die Umsetzung der unter Punkt 4.1 g genannten Maßnahmen wird ein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

Weitere ungefährdete Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>).	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da die Erschließung des Planungsgebiets sowie die erforderlichen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Maßnahme-Nr. V3), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tritt nicht ein.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die im Untersuchungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereichs festgestellten Brutpaare zählen zu Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit. Die vorhabenbedingten Störungen werden nicht zur Aufgabe von Revieren führen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

6 Maßnahmen

6.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Maßnahme-Nr.: V1 Bezeichnung: Anbringen von Amphibien- und Reptiliensperren Plan: 6-1	
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Zauneidechse und der Mauereidechse sowie weitere Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	An den Vorhabensbereich grenzen im Nordwesten von Zaun- und Mauereidechsen besiedelte Flächen. Die Zauneidechse kommt insbesondere an den Erdwällen um den nordöstlich gelegenen Weiher vor. Während der Auffüllung des Gewerbegebiets können dort Strukturen entstehen, die für die Reptilienarten attraktiv erscheinen. Dies sind z. B. Erdanhäufungen. Es ist zu erwarten, dass Reptilien von angrenzenden Flächen in die Baustelle einwandern und somit artenschutzrechtliche Tatbestände ausgelöst werden ("ökologischer Falleneffekt"). Aber auch Amphibienarten könnten aus dem nordöstlich liegenden Waldgebiet einwandern und temporär entstehende größere Pfützen auf den aufgefüllten Flächen zur Fortpflanzung nutzen. Die weitere Auffüllungstätigkeit auf diesen Flächen würde artenschutzrechtliche Tatbestände auslösen. Daher wird der nordöstliche Rand des Vorhabensgebiets mit einer Reptilien- und Amphibiensperre umgeben, die das Einwandern von Tieren verhindert. Zum Vorhabensbereich hin werden Anböschungen von Erdmaterial vorgenommen, um das Abwandern von Tieren zu ermöglichen.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Maßnahme wird vor Beginn der Auffüllung des Vorhabensbereichs durchgeführt.
5 Lage der Maßnahme	Nordöstlicher Rand des Vorhabensbereichs, siehe Plan 6-1.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Der Zaun ist an der Außenseite regelmäßig freizuschneiden, damit er nicht von Pflanzen überwachsen wird, an denen ihn Eidechsen überklettern könnten. Von der Innenseite sind Erdaufschüttungen an den Zaun vorzunehmen, so dass vorhandene Tiere hinaus aber nicht wieder hineingelangen können.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Ein Risikomanagement ist nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Die fachgerechte Durchführung wird durch eine Ökologische Baubegleitung gesichert.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. V2 (Fang und Umsiedlung)

Maßnahme-Nr.: V2	
Bezeichnung: Fang und Umsiedlung von Zaun- und der Mauereidechse	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Zauneidechse und der Mauereidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Von der Auffüllung ist der Lebensraum von schätzungsweise 26 adulten Individuen der Zauneidechse sowie einem Einzelindividuum der Mauereidechse betroffen. Die Eidechsenhabitate befinden sich entlang des ehemaligen Schotterweges, sowie entlang der Böschungen zu den bereits vorhandenen Gewerbegrundstücken. Besonders bedeutend ist die Umsiedlung der Zauneidechse auf den dicht besiedelten Böschungen des Grundstücks mit Wohnbebauung im Südostteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zur Verbesserung der Fangbedingungen werden die Böschungen sowie der ehemalige Schotterweg während der Umsiedlungszeit im vierwöchentlichen Turnus gemäht; das Pflanzenmaterial wird abtransportiert. Zusätzlich werden auch Reptilienbretter als künstliche Verstecke ausgelegt. Durch diese Vorbereitungen wird die Umsiedlung auf der dicht mit Krautvegetation und teilweise Gestrüppen bewachsenen Böschung praktikabel: Die Mahd nimmt den Eidechsen vorhandene Versteckmöglichkeiten in der Vegetation, so dass sie die künstlichen Verstecke nutzen können. Dort können sie vergleichsweise leicht gefangen werden. Die östlich und südlich der Wohnbebauung gelegenen Böschungen werden mit Reptiliensperren gezäunt. Es werden dafür ca. 200 m Zaun benötigt (siehe Plan 6-1).
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Maßnahme wird im Vorfeld der Auffüllung des Vorhabensbereichs durchgeführt.
5 Lage der Maßnahme	Der Vorhabensbereich sowie die südlich angrenzende östliche und südliche Böschung des Grundstücks mit Wohnbebauung.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Regelmäßige Mahd der frei zu fangenden Böschungen.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Durchführung des Abfangens und der Umsiedlung erfolgt durch fachkundige Personen. Dokumentation des Fangerfolges mit Angabe von Altersklasse, Größe und Geschlecht der gefangenen Zauneidechsen.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. A1 (Anlage einer Fettwiese) Nr. A2 (Herstellung von Totholzstrukturen) Nr. A3 (Anlage einer mesophytischer Saumvegetation) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen) Nr. A6 (Anlage von Steinschüttungen)

Maßnahme-Nr.: V3	
Bezeichnung: Bauzeiten- und Ausführungsbeschränkung bezüglich der Durchführung von Rodungsarbeiten	
1 Art der Maßnahme	☒ Konfliktvermeidung ☐ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Die erforderlichen Rodungsarbeiten innerhalb des Vorhabensbereichs werden zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit von gehölzbrütenden Vogelarten durchgeführt.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Fällungsarbeiten werden zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des Folgejahres durchgeführt.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme auf allen von Rodung betroffenen Flächen innerhalb des Vorhabensbereichs.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Nicht erforderlich.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Nicht erforderlich.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen europäisch streng geschützten Arten Mauereidechse und Zauneidechse sowie der europäischen Brutvogelarten Goldammer und Dorngrasmücke werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf zwei bisher als Acker genutzten CEF-Maßnahmenflächen durchgeführt. Zusätzlich werden künstliche Nisthilfen für die Kohlmeise ausgebracht.

Die beiden zusammen 3.360 m² großen Flächen befinden sich westlich beziehungsweise östlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereichs und bieten bei einem Lebensraumanspruch von 120 m² pro adulter Zauneidechse (HAFNER & ZIMMERMANN 2007) Platz für insgesamt 28 Alttiere der Zauneidechse.

Folgende durchzuführende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung der CEF-Maßnahmenflächen werden nachfolgend anhand von Maßnahmenblättern beschrieben:

- ▶ **Maßnahme-Nr. A1:** Anlage und Pflege einer Fettwiese mittlerer Standorte auf der CEF-Maßnahmenfläche 1,
- ▶ **Maßnahme-Nr. A2:** Herstellung von sechs Totholzstrukturen auf der CEF-Maßnahmenfläche 1,
- ▶ **Maßnahme-Nr. A3:** Anlage und Pflege einer mesophytischen Saumvegetation auf der CEF-Maßnahmenfläche 2,
- ▶ **Maßnahme-Nr. A4:** Anlage von Feldhecken auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2,
- ▶ **Maßnahme-Nr. A5:** Pflanzung von sieben Einzelbäumen auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2,
- ▶ **Maßnahme-Nr. A6:** Anlage von drei Steinschüttungen auf der CEF-Maßnahmenfläche 2 und
- ▶ **Maßnahme-Nr. A7:** Aufhängen von drei Nistkästen für die Kohlmeise.

Die Maßnahmen Nr. A1 bis Nr. A6 sind in Plan 6-1 dargestellt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassend gewahrt.

Die Maßnahmen sind über einen Zeitraum von 25 Jahren durch den Auftraggeber zu sichern.

- **Monitoring**

Die Entwicklung der Bestände von Zauneidechse, Goldammer und Dorngrasmücke auf den CEF-Maßnahmenflächen wird durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst. In Abhängigkeit von der Zielerreichung der Maßnahme kann auf die Monitoringfassung im dritten und vierten Jahr verzichtet werden.

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgt jährlich auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2 im Rahmen von sechs Begehungen im Zeitraum von April bis September. Dabei werden alle Zauneidechsenindividuen gezählt sowie nach Geschlecht und Alter (adult, subadult und juvenil) unterschieden.

Die Bestände von Goldammer und Dorngrasmücke werden jährlich im Rahmen von vier Begehungen während der artspezifischen Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst.

Die Nistkästen für die Kohlmeise werden einmal jährlich auf Besatz kontrolliert und gereinigt.

Die Ergebnisse jedes Monitorings werden in Form eines kurzen Berichts dokumentiert.

Soweit im Rahmen der Monitoringuntersuchungen, trotz der ergriffenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, im Vergleich mit dem Ausgangsbestand abnehmende Bestandszahlen zu verzeichnen sind, können in Abstimmung mit der Stadt Rheinau und der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für die untersuchten Arten ergriffen werden.

6.2.1 Beschreibung der CEF-Maßnahmenflächen

- **CEF-Maßnahmenfläche 1**

Die 2.000 m² große CEF-Maßnahmenfläche 1 erstreckt sich im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Viehgrund" zwischen der bereits vorhandenen Gewerbefläche und dem geplanten Aufschüttungsbereich.

Die Fläche bietet Lebensraum für insgesamt 17 adulte Zauneidechsen.

Durch Ansaat mit Regio-Saatgut wird die bisherige Ackerfläche in eine Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt und regelmäßig in einer zweischürigen Staffelmahd gemäht. Sie dient sowohl den Zauneidechsen als auch auf dem Boden nach Nahrung suchenden Vogelarten, wie beispielsweise der Goldammer, als Nahrungshabitat (**Maßnahme-Nr. A1**). Des Weiteren werden sechs Totholzstrukturen als Versteck-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten für die Zauneidechsen angelegt (**Maßnahme-**

Nr. A2). Zentral auf der Fläche sowie an deren östlichen Rand werden in Nord-Süd-Ausrichtung zwei Feldhecken à 2 m x 70 m und à 2 m x 20 m, bestehend aus den heimischen Straucharten Roter Hartriegel, Schlehe und Weißdorn angepflanzt (**Maßnahme-Nr. A4**). Sie dienen den Eidechsen als Versteckmöglichkeiten und Schattenspender zur Thermoregulierung sowie als Nistplätze für die Dorngrasmücke und die Goldammer.

Vier Hochstämme à zwei Hainbuchen und zwei Feld-Ahorne dienen als weitere Nisthabitate für Brutvögel sowie als Singwarten für die Dorngrasmücke und die Goldammer (**Maßnahme-Nr. A5**).

- **CEF-Maßnahmenfläche 2**

Die Fläche erstreckt sich auf 85 m Länge und 16 m Breite in west-östlicher Richtung zwischen dem künftigen Gewerbegebiet und dem Gebäude südlich des Weihers (Hühnerstall). Sie grenzt unmittelbar südlich an den Weg, der entlang des Erdwalls am Weiher verläuft. Die Flächengröße beträgt 1.360m². Damit können auf die CEF-Maßnahmenfläche 2 insgesamt 11 adulte Zauneidechsen umgesiedelt werden

Die Fläche wird als Kombination aus einer Feldhecke (**Maßnahme-Nr. A4**) und Saumvegetation (**Maßnahme-Nr. A3**) angelegt und gepflegt. Die Gehölzpflanzung soll 5 m breit und 85 m lang sein und besteht aus den heimischen Straucharten Schlehe, Wasser-Schneeball, Roter Hartriegel und Weißdorn (**Maßnahme-Nr. A5**). Ein 6 m breiter Streifen schließt als Saum nach Süden zum dort verbleibenden Acker an (auch zur Wahrung der Grenzabstände). Der Südrand wird durch drei Steinschüttungen mit Größen von 4 x 3 x 1 m markiert (**Maßnahme-Nr. A6**). Nördlich der Hecke wird ein 5 m breiter Saumstreifen zum Weg hin angelegt und gepflegt. Die Hecke wird ergänzt durch drei Stiel-Eichen (**Maßnahme-Nr. A5**). Die Wuchshöhe der Hecke wird durch die Gehölzartenauswahl und erforderlichenfalls Pflegemaßnahmen gewährleistet.

Die Lebensraumsansprüche der Zauneidechse werden vollständig erfüllt. So kann die Art die wärmebegünstigten Bereiche am südlich exponierten Rand der Feldhecke und auf den Steinschüttungen zum Aufwärmen und zur Eiablage nutzen. Zusätzlich ergänzen die Steinschüttungen den Lebensraum des Mauereidechsenvorkommens im Bereich der östlich an die CEF-Maßnahmenfläche 2 angrenzenden Bebauung (Hühnerstall). Der Saum nördlich der Feldhecke sowie die Feldhecke selbst dienen als Bereich für die Thermoregulation sowie als Versteckmöglichkeit. Gleichzeitig kann die Feldhecke als Nistplatz von Dorngrasmücke und Goldammer genutzt werden.

Mit den Einzelbäumen werden die für die Goldammer und die Dorngrasmücke besonders wichtigen Singwarten angeboten. Das Grünland und die Saumvegetation können ferner von Dorngrasmücke, Goldammer und Kohlmeise als Nahrungshabitat genutzt werden.

6.2.2 CEF-Maßnahmenbeschreibung

Maßnahme-Nr.: A1	
Bezeichnung: Anlage und Pflege einer Fettwiese mittlerer Standorte auf der CEF-Maßnahmenfläche 1	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme	
☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	
Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, der Dorngrasmücke, der Goldammer sowie der Kohlmeise (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	
Auf der CEF-Maßnahmenfläche 1 wird eine Fettwiese mittlerer Standorte angelegt. Die Ansaat erfolgt mit einer entsprechenden Mischung aus Regio-Saatgut.	
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	
Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.	
5 Lage der Maßnahme	
Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	
Die CEF-Maßnahmenfläche wird durch eine jährlich durchzuführende zweimalige Streifenmäh mit einem Balkenmähergerät offengehalten. Die Mäh erfolgt zeitlich abgestuft auf jeweils 50 % der Fläche (Staffelmäh mit insgesamt 4 Mähterminen) zur Entwicklung eines kleinräumigen Vegetationsmosaiks aus kurzgrasigen Pflanzenbeständen und höheren Krautschichten. Das Schnittgut wird abgeräumt. Unerwünschter Gehölzaufwuchs sowie invasive krautige Arten (z.B. Goldrute) werden bei Bedarf beseitigt.	
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	
Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.	
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	
Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.	
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	
Nr. A2 (Herstellung von sechs Totholzstrukturen) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen)	

Maßnahme-Nr.: A2	
Bezeichnung: Herstellung von sechs Totholzstrukturen auf der CEF-Maßnahmenfläche 1	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Aufwertung von Lebensräumen für die Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Auf der CEF-Maßnahmenfläche 1 werden sechs Totholzstrukturen errichtet. Zur Anlage der Totholzstrukturen wird der Untergrund zunächst auf einer Fläche von 5,0 m x 5,0 m mind. 1,0 m tief ausgekoffert und ebenerdig mit Flusssand unterschiedlicher Körnung (0,2 - 2 mm, Fein- bis Grobsand) aufgefüllt. Im Zentrum des Sandbetts wird auf einer Fläche von 3,0 m x 3,0 m eine mind. 0,5 m mächtige Lage aus Häckselgut aufgebracht. Abschließend werden Totholzstrukturen auf dem Häckselgut ausgelegt. Bezüglich der Totholzstrukturen sind drei Ausführungsvarianten möglich: 1. Totholzlager aus mehreren Stammabschnitten von naturbelassenen Baumstämmen mit rauer Borke, wie z. B. Robinien- oder Eichenholz oder 2. Gruppen von Wurzelstubben oder 3. Reisighaufen (aus Kronenholz mit mind. 5 cm Durchmesser, das sich gut zum Klettern eignet).
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.
5 Lage der Maßnahme	Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Eventuell aufkommender unerwünschter Gehölzaufwuchs sowie invasive krautige Arten sind zu beseitigen.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. A1 (Anlage einer Fettwiese) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen)

Maßnahme-Nr.: A3	
Bezeichnung: Anlage und Pflege einer mesophytischen Saumvegetation auf der CEF-Maßnahmenfläche 2	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme ☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, der Dorngrasmücke und der Goldammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang Die CEF-Maßnahmenfläche 2 mit Ausnahme der Heckenpflanzung wird als mesophytische Saumvegetation angelegt und gepflegt. Die Anlage erfolgt durch Ansaat; die Artenauswahl wird nach der Auflistung kennzeichnender Pflanzenarten des Biotoptyps im Biotoptypenschlüssel der LUBW (2009) getroffen. Die Bärenschole und die Bunte Kronwicke werden wegen ihrer Neigung zur Dominanz nicht ausgebracht, die Hecken- und die Wald-Wicke wegen ihres Areals. Zusätzlich werden gebietstypische Arten des Biotoptyps "Magerwiese mittlerer Standorte" ausgesät. Es handelt sich um einen 6 m breiten Streifen südlich und einen 5 m breiten Streifen nördlich der Hecke. Die Länge beträgt 85 m. Der Biotoptyp ist bereits auf den Wällen westlich und südlich des Weihers vorhanden, der sich nordöstlich des Geltungsbereichs befindet.	
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.	
5 Lage der Maßnahme Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen Die Pflege erfolgt durch jährliche Mahd im Spätsommer. Es wird ein Balkenmähergerät oder ein Freischneider verwendet. Das Mähgut wird abgeräumt.	
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Sollten unerwünschte Pflanzenarten aufkommen, z. B. Goldruten, sind Gegenmaßnahmen einzuleiten. Bei Erstansiedlungen ist das Ausreißen der Pflanzen zur Unterbindung einer Etablierung am besten geeignet.	
8 Angaben zur Maßnahmensicherung Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.	
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen) Nr. A6 (Anlage von Steinschüttungen)	

Maßnahme-Nr.: A4	
Bezeichnung: Anlage von Feldhecken auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, der Dorngrasmücke und der Goldammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Auf der CEF-Maßnahmenfläche 1 werden zwei Feldhecken à 2 m x 20 m und à 2 m x 70 m gepflanzt. Für die Pflanzung werden die heimischen Straucharten Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) verwendet, die in Gruppen von 20 bis 100 Pflanzen im Pflanzabstand von 0,5 m gepflanzt werden. Die Feldhecke auf der CEF-Maßnahmenfläche 2 ist 5 m x 85 m groß. Auf der Hälfte der Länge erfolgt die Anlage zusammenhängend ausschließlich aus Schlehen. Auf den weiteren Abschnitten werden Wasser-Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) und Blutroter Hartriegel (jeweils 40%) sowie untergeordnet Eingriffeliger Weißdorn (20%) in Gruppen gepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt 0,5 m. Durch die Artenauswahl ist die Wuchshöhe der Feldhecken begrenzt (Schlehe 3 m, Hartriegel 4 m, Wasser-Schneeball 3 m, Weißdorn 5 m). Die Sträucher sollten zum Zeitpunkt der Verpflanzung bereits eine Höhe von 0,6 m - 1 m aufweisen, ein gut verzweigtes Geäst besitzen und direkt mit den Wurzelballen verpflanzt werden.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.
5 Lage der Maßnahme	Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Die Sträucher werden alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt, um eine Überalterung zu vermeiden. Gehölzrückschnitt ist von der Fläche zu entfernen. Es wird eine Wuchshöhenbegrenzung von 4 m vorgesehen; dies macht ggf. Rückschnitte am Weißdorn erforderlich, der bis 5 m hoch wachsen kann.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. A1 (Anlage einer Fettwiese) Nr. A2 (Herstellung von Totholzstrukturen) Nr. A3 (Anlage einer mesophytischer Saumvegetation) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen) Nr. A6 (Anlage von Steinschüttungen)

Maßnahme-Nr.: A5	
Bezeichnung: Pflanzung von sieben Einzelbäumen auf den CEF-Maßnahmenflächen 1 und 2	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme ☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)	
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).	
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang Auf der CEF-Maßnahmenfläche 1 werden zwei Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i>) und zwei Feld-Ahorne (<i>Acer campestre</i>) gepflanzt. Auf der CEF-Maßnahmenfläche 2 werden als Ergänzung zur Feldhecke drei Stiel-Eichen gepflanzt. Für die Pflanzung sind Hochstämme aus extra weitem Stand (ewS) mit Drahtballierung (mDb) zu verwenden, die zum Zeitpunkt der Pflanzung bereits dreimal verpflanzt wurden und einen Stammumfang von 18 - 20 cm (Stiel-Eiche) beziehungsweise 12 - 14 cm (Hainbuche und Feld-Ahorn) aufweisen.	
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.	
5 Lage der Maßnahme Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.	
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen Um ein schnelleres Anwachsen der Bäumen zu gewährleisten, sind im Jahr der Pflanzung 10 Wässerungsdurchgänge à 100l/St., im 2. Jahr 8 Wässerungsdurchgänge à 100l/St. und im 3. Jahr 5 Wässerungsdurchgänge à 100l/St. erforderlich.	
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.	
8 Angaben zur Maßnahmensicherung Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Bei Ausfall werden Bäume ersetzt. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.	
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: Nr. A1 (Anlage einer Fettwiese) Nr. A2 (Herstellung von Totholzstrukturen) Nr. A3 (Anlage einer mesophytischer Saumvegetation) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A6 (Anlage von Steinschüttungen)	

Maßnahme-Nr.: A6	
Bezeichnung: Anlage von drei Steinschüttungen auf der CEF-Maßnahmenfläche 2	
Plan	6-1
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und der Mauereidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG). Die Steinschüttungen dienen auch der Markierung und Fixierung der Grenzen zum angrenzenden Acker hin.
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Es werden insgesamt drei Steinschüttungen mit Grundflächen von ca. 4 x 3 m und Höhen von 1 m angelegt. Die Grundfläche wird auf eine Tiefe von 1 m ausgehoben. Die Grube wird mit Steinen aufgefüllt, deren Durchmesser mindestens 20 cm beträgt. Darüber werden Steine mit Durchmessern zwischen 5 und 15 cm angeschüttet. Besonders geeignet, da landschaftsgerecht, ist Überkorn aus der Kiesgewinnung.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.
5 Lage der Maßnahme	Die Lage der Maßnahme ist in Plan 6-1 dargestellt.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Eventuell aufkommender Gehölzaufwuchs ist zu beseitigen.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Die Sicherung der baulichen Umsetzung der CEF-Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. A3 (Anlage einer mesophytischer Saumvegetation) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen)

Maßnahme-Nr.: A7	
Bezeichnung: Aufhängen von drei Nistkästen für die Kohlmeise	
1 Art der Maßnahme	☐ Konfliktvermeidung ☒ Vorgezogener Ausgleich (CEF) ☐ Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Kohlmeise (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	Es werden drei Nistkästen mit einer Fluglochweite von 32 mm in einer Höhe von mindestens 3 m an Gehölzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich angebracht.
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vor der Inanspruchnahme der gegenwärtigen Lebensräume im Geltungsbereich.
5 Lage der Maßnahme	Ausbringung im unmittelbaren räumlicher Zusammenhang zum Vorhabensbereich.
6 Erforderliche Pflegemaßnahmen	Alljährliche Reinigung der Kästen über einen Zeitraum von 25 Jahren.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Maßnahmen zum Risikomanagement sind nicht erforderlich.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Absicherung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu sichern.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	Nr. A1 (Anlage einer Fettwiese) Nr. A3 (Anlage einer mesophytischer Saumvegetation) Nr. A4 (Anlage von Feldhecken) Nr. A5 (Pflanzung von Einzelbäumen)

7 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Durch das in Kapitel 6 beschriebene Maßnahmenkonzept ist das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten bei der Durchführung der Auffüllung des Vorhabensbereichs auszuschließen.

Unter Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen der Zauneidechse und der Mauereidechse sowie Töten oder Verletzen von Amphibienarten) ausgeschlossen werden.

Wegen des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, der Mauereidechse und der Goldammer sowie ungefährdeter Vogelarten werden zeitlich vorlaufend Lebensräume im westlichen und östlichen Anschluss an den Vorhabensbereich angelegt. Durch die CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleiben. Der Tatbestand des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt daher nicht ein.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

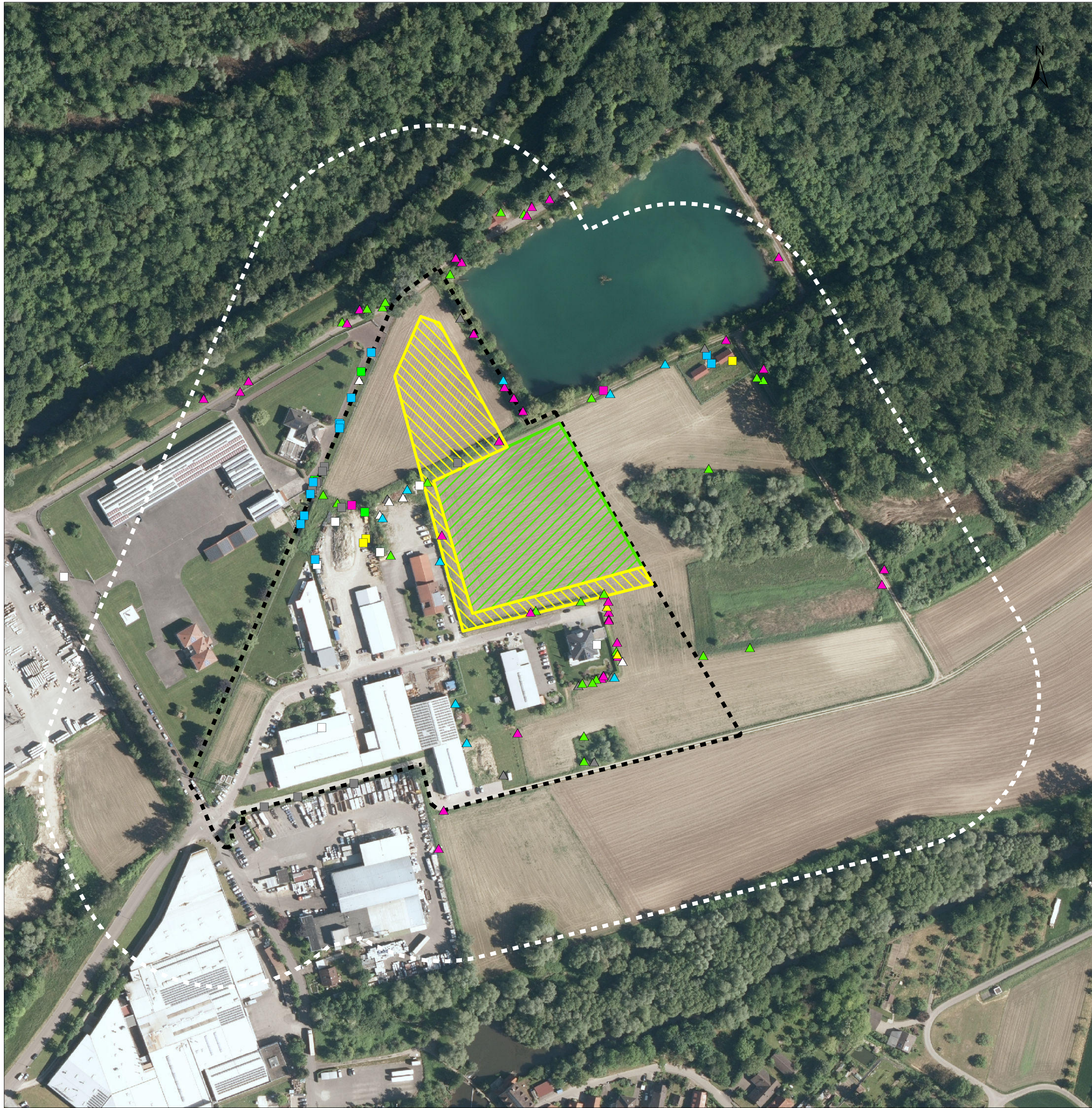
8 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BAUER, S. & H. LAUFER (2007): Fische, Fischerei und Amphibien. In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 – 558.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti-Verlag.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM; U. (Hrsg., 1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, CD-Ausgabe. - Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 – 558.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73, S. 103 – 134.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Zauneidechse. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/51760, Stand 2009, 1. Auflage).
- PLANUNGSBÜRO FISCHER (2016). Bebauungsplan "Viehgrund" - Zeichnerischer Teil. Datum: 10.10.2016. Freiburg.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland [Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt

für Naturschutz]. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006, Halle.

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2015): Bestandserfassungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Viehgrund". Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Rheinau.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Viehgrund" (Stand: 10.10.2016)
- Untersuchungsgebiet zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie
- Bereits aufgefüllte Teilfläche (Genehmigung vom 21.04.2017)
- Beantragte Auffüllung / Vorhabensbereich

Mauereidechsen - Bestand

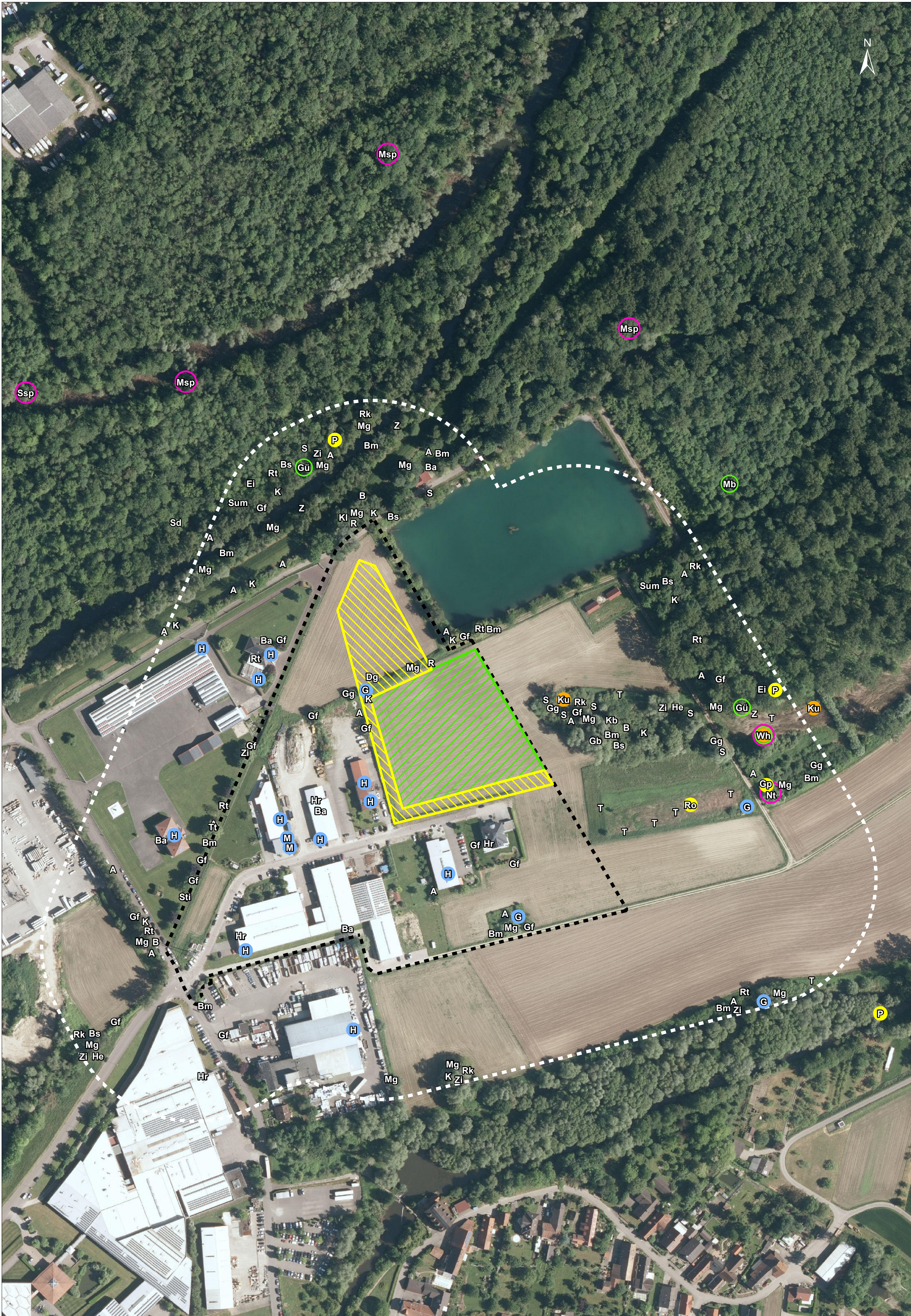
- adult, männlich
- adult, weiblich
- subadult
- juvenil
- adult, Geschlecht nicht bestimmbar
- Alter und Geschlecht nicht bestimmbar

Zauneidechsen - Bestand

- adult, männlich
- adult, weiblich
- subadult
- juvenil
- adult, Geschlecht nicht bestimmbar
- Alter und Geschlecht nicht bestimmbar

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: Stadt Rheinau Rheinstr. 52 77866 Rheinau		STADTRHEINAU	Plannummer: 4.1-1
			Planstand: Jun 2018
Projekt:		Bebauungsplan "Viehgrund", Rheinau-Freistett Artenschutzrechtliche Bewertung der Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Planinhalt:		Reptilien - Bestand	
Auftragnehmer:		Spang. Fischer. Natzschka. GmbH	Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sfn-planer.de
Antragsteller:			
	Planverfasser: 	Maßstab: 1 : 1.750	
		Plangröße: 59,4 x 42,0 cm	
Datei: O:\030_Projekte\899_Viehgrund\Plan\Plan_4-1-1_Rep_Auffuellung.mxd (14.06.2018)			



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Viehgrund" (Stand: 10.10.2016)
- Untersuchungsgebiet zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie
- Bereits aufgefüllter Teilbereich (Genehmigung vom 21.04.2017)
- Beantragte Auffüllung / Vorhabensbereich

Gefährdungs- und Schutzstatus
Eintrag in Roter Liste Deutschland¹ (GRÜNEBERG et al. 2015) / Baden-Württemberg² (BAUER et al. 2016)
Im Plan dargestellt ist die Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs.

- stark gefährdet (Kategorie 2)
- gefährdet (Kategorie 3)
- Art der Vorwarnliste (Kategorie V)
- Art nach Artikel 4 (2) oder Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art (b, s)

Kürzel ohne Symbol sind in der Roten Liste entweder als nicht gefährdet eingestuft oder nicht bewertet.

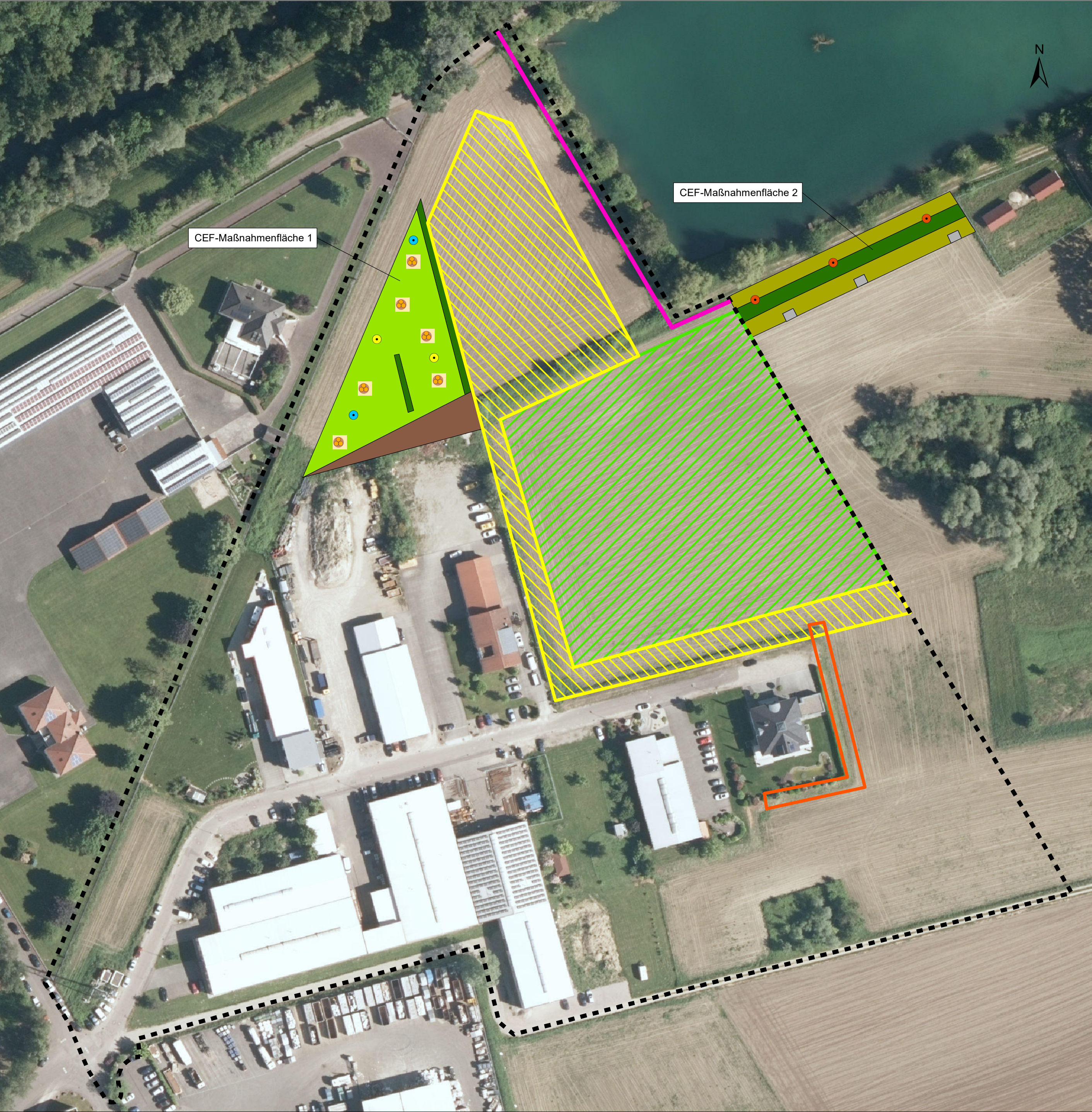
Brutvögel - Bestand

Die Symbole kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Kürzel	Dt. Artname	Rote Liste D ¹	Rote Liste BW ²	Schutzstatus
A	Amsel			b
B	Buchfink			b
Ba	Bachstelze			b
Bm	Blaumeise			b
Bs	Buntspecht			b
Dg	Dorngrasmücke			b
Ei	Eichelhäher			b
G	Goldammer	V	V	b
Gb	Gartenbaumläufer			b
Gf	Grünfink			b
Gg	Gartengrasmücke			b
Gp	Gelbspötter		3	b
Gü	Grünspecht			b, s
H	Hausperling	V	V	b
He	Heckenbraunelle			b
Hr	Hausrotschwanz			b
K	Kohlmeise			b
Kb	Kernbeißer			b
Kl	Kleiber			b
Ku	Kuckuck	V	2	b
M	Mehlschwalbe	V	V	b
Mb	Mäusebussard			b, s
Mg	Mönchsgrasmücke			b
Msp	Mittelspecht			b, s
Nt	Neuntöter			b
P	Pirol	V	3	b
R	Rotkehlchen			b
Rk	Rabenkrähe			b
Ro	Rohrhammer		3	b
Rt	Ringeltaube			b
S	Star			b
Sd	Singdrossel			b
Ssp	Schwarzspecht			b, s
Sti	Stieglitz			b
Sum	Sumpfmeise			b
T	Teichrohrsänger			b
Tt	Türkentaube		V	b
Wh	Wendehals	2	2	b, s
Z	Zaunkönig			b
Zi	Zilpzalp			b

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: Stadt Rheinau Rheinstr. 52 77866 Rheinau	STADT RHEINAU	Plannummer: 4.2-1
		Planstand: Jun 2018
Projekt:	Bebauungsplan "Viehgrund", Rheinau-Freistett Artenschutzrechtliche Bewertung der Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
Planinhalt:	Brutvögel - Bestand	
Auftragnehmer:	Spang, Fischer, Natzschka. GmbH	Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sfh-planer.de
Antragsteller:		Planverfasser: 
Datei: C:\030_Projekte\899_Viehgrund\Plan\Plan_4-2-1_Avi_Auffuellung.mxd (14.06.2018)		Maßstab: 1 : 1.750 Plangröße: 59,4 x 58,0 cm



Legende

Geltungsbereich des Bebauungsplans "Viehgrund" (Stand: 10.10.2016)

Bereits aufgefüllte Teilfläche (Genehmigung vom 21.04.2017)

Beantragte Auffüllung / Vorhabensbereich

vorhandene Brombeerhecke

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Errichtung einer Amphibien- und Reptiliensperre (Maßnahme-Nr. V1)

Zäunung einer Fangfläche (Maßnahme-Nr. V2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Anlage einer Fettwiese mittlerer Standorte (Maßnahmen-Nr. A1)

Anlage einer mesophytischen Saumvegetation (Maßnahmen-Nr. A3)

Anlage einer Feldhecke (Maßnahme-Nr. A4)

Anlage einer Steinschüttung (Maßnahmen-Nr. A6)

Herstellung von Totholzstrukturen (Maßnahme-Nr. A2)

Pflanzung Stiel-Eiche (Maßnahme-Nr. A5)

Pflanzung Feld-Ahorn (Maßnahme-Nr. A5)

Pflanzung Hainbuche (Maßnahme-Nr. A5)

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: Stadt Rheinau Rheinstr. 52 77866 Rheinau		STADTRHEINAU	Plannummer: 6-1
			Planstand: Jun 2018
Projekt:	Bebauungsplan "Viehgrund", Rheinau-Freistett Artenschutzrechtliche Bewertung der Erdauffüllung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans		
Planinhalt:	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich		
Auftragnehmer:		 Spang. Fischer. Natzschka. GmbH	Altrottstr. 26 69190 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sfn-planer.de
Antragsteller:	Planverfasser: 		
			Maßstab: 1 : 1.000 Plangröße: 59,4 x 42,0 cm
Datei: O:\030_Projekte\899_Viehgrund\Plan\Plan_6-1_CEF_Maßnahmen_Auffuellung.mxd (14.06.2018)			